

<b>Verfahren:</b>	<b>Stallanlage und Wohnhaus Sprotta</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Sprotta Flur 2 und Flur 4</b>
<b>Gemeinde:</b>	<b>Doberschütz</b>
<b>Verfahrens- Nr.:</b>	<b>DZ/B16</b>

## **I. Beschluss zur 2. Änderung des Verfahrensgebietes**

### **1. Anordnung**

Das mit Bodenordnungsbeschluss vom 02. Februar 2004 und der Änderung des Bodenordnungsbeschlusses vom 01. April 2004 festgestellte Verfahrensgebiet wird gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), in der heute geltenden Fassung i. V. m. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der heute geltenden Fassung sowie § 20 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl S. 1429) in der heute geltenden Fassung geringfügig geändert.

### **2. Verfahrensgebiet**

Gemäß Bodenordnungsbeschluss vom 2. Februar 2004 und seiner Änderung vom 01. April 2004 umfasst das Verfahrensgebiet die Flurstücke Nr. 146/2; 146/3; 146/6; 147; 148; 149; 150; 151; 154/36; 154/37 und 154/38 Flur 4 der Gemarkung Sprotta mit insgesamt 3,9589 ha.

Zum Verfahrensgebiet wird nun das Flurstück Nr. 101/1 Flur 2 Gemarkung Sprotta hinzugezogen.

Die Fläche der hinzukommenden Flurstücke beträgt 3,5504 ha.

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 7,5093 ha.

Das bisherige Verfahrensgebiet ist auf der diesem Beschluss als Anlage beigefügten Gebietskarte 1 (Maßstab 1:1500) durch orangefarbene Umrandung dargestellt.

Das hinzuzuziehende Flurstück des geänderten Verfahrensgebietes ist auf der diesem Beschluss als Anlage beigefügten Gebietskarte 2 (Maßstab 1: 1500) ebenfalls durch orangefarbene Umrandung dargestellt.

Die Gebietskarten gehören nicht zum entscheidenden Teil dieses Beschlusses.

### **3. Beteiligte**

Die Eigentümer der zum geänderten Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke und der Gebäude/Anlagen sind Teilnehmer am Verfahren.

Nebenbeteiligte sind die Inhaber von Rechten an den Grundstücken und an den Gebäuden/Anlagen, die Gemeinde sowie die Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben.

### **4. Anordnung der Verfügungsbeschränkung**

Bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes ordnet das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung nach § 13 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) i.V.m. § 6 Abs. 4 Bodensonderungsgesetz (BoSoG) an, dass die Teilnehmer nur mit Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung über dingliche Rechte an ihren Grundstücken bzw. Gebäuden/Anlagen sowie über grundstücksgleiche Rechte verfügen dürfen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Änderung des Bodenordnungsbeschlusses kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Nordsachsen  
Amt für Ländliche Neuordnung

Hausanschrift:  
Dr.- Belian- Straße 5  
04838 Eilenburg

Postanschrift:  
04855 Torgau

oder einem der weiteren Verwaltungsstandorte des Landratsamtes Nordsachsen

Schlossstraße 27, 04860 Torgau  
Südring 17, 04860 Torgau  
Fischerstraße 26, 04860 Torgau  
Dr.- Belian- Straße 4 und 5, 04838 Eilenburg  
Richard-Wagner- Straße 7a, 04509 Delitzsch  
Friedrich- Naumann- Promenade 9, 04758 Oschatz

einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

Die Zugangseröffnung für die elektronische Übermittlung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgt über die E-Mail-Adresse [eu.dlr@lra-nordsachsen.de](mailto:eu.dlr@lra-nordsachsen.de).

Die Schriftform kann auch durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes („absenderbestätigt“) ersetzt werden. Die Zugangseröffnung hierfür erfolgt über die E-Mail-Adresse [poststelle@lra-nordsachsen.de](mailto:poststelle@lra-nordsachsen.de).

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Eilenburg, den 11. August 2016

gez.  
Wirsching  
Amtsleiter  
Amt für Ländliche Neuordnung

DS

## **II. Hinweise zum Änderungsbeschluss**

### **1. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte, die aus dem Grundbuch der o.a. Flurstücke nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind nach § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V.m. § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung schriftlich beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, 04855 Torgau oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, Dr.- Belian- Straße 5, 04838 Eilenburg, anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Auf Verlangen des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 14 Abs. 3 FlurbG).

### **2. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung**

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an dem Grundstück im Verfahrensgebiet erhebt das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, dem Grundbuchamt die entsprechenden Urkunden, wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss etc., vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

### **3. Zeitweilige Eigentumsbeschränkungen**

Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung kann den früheren Zustand auf Kosten der betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 Abs. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung beseitigt werden.

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung Ersatzpflanzungen anordnen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 Abs. 3 FlurbG).

Verstöße gegen die Anordnungen zu Ziffer 3, Buchstaben b) und c) sind Ordnungswidrigkeiten i. S. des § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 154 Abs. 1 FlurbG und können mit Geldbußen geahndet werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

## **Hinweis zu den Auslegungszeiten und dem Auslegungsort des Beschlusses zur 2. Änderung des Verfahrensgebietes**

**Verfahren:** Stallanlage und Wohnhaus Sprotta  
**Gemarkung** Sprotta Flur 2 und Flur 4  
**Gemeinde:** Doberschütz  
**Lfd.-Nr.:** DZ/B16

In der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Straße 17, Zi. 14, 04838 Doberschütz liegen ab dem **05.09.2016** bis zum **04.10.2016** während der Dienstzeiten

montags	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
donnerstags	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
freitags	09:00 bis 11:00 Uhr

der Beschluss zur 2. Änderung des Verfahrensgebietes bestehend aus

- I Beschluss zur 2. Änderung des Verfahrensgebietes
- II Hinweise zum Änderungsbeschluss
- III Begründung

sowie Gebietskarte 1 und Gebietskarte 2  
vier Wochen lang zur Einsichtnahme der Beteiligten aus.

Doberschütz, den 01.09.2016